

1 Antragsteller/in: vollständiger Name des Vereins bzw. Unternehmens (inkl. Rechtsform z.B. e. V., GmbH, GbR, e. Kfm./Inh.) und Kontaktadresse	Name / Telefon-Nr. / E-Mail einer Kontaktperson für Rückfragen
--	--

Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH
Kurt-Schumacher-Str. 5
30159 Hannover

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Stand: 06-2020

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Beschaffung von Bürgerbusfahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 2 Satz 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG)¹

2 Überblick

2.1	Der Antragsteller ist ...
<input type="checkbox"/>	ein Bürgerbusverein. Das Fahrzeug soll von ihm selbst erworben und eingesetzt werden.
<input type="checkbox"/>	ein kommerzielles Verkehrsunternehmen. Das Fahrzeug soll von ihm erworben und dann einem Verein im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung der Vereinstätigkeit zum Einsatz überlassen werden.

***Hinweise:** Als Bürgerbus gilt in diesem Programm der mit Kleinbussen durchgeführte öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), soweit der Betrieb von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern organisiert wird. Gefördert wird der Einsatz im öffentlichen Nahverkehr nach § 42 PBefG. Nicht unter diesen Verkehr fallen u.a. der Personenfernverkehr sowie Berufs- bzw. Werks-, Schüler- und Marktverkehre, da dort Nutzer ausgeschlossen werden können bzw. sie sich nur an bestimmte Nutzergruppen richten.*

2.2	Kooperationspartner
	Das geförderte Fahrzeug soll eingesetzt werden im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Antragsteller und ...
	vollständiger Name des Kooperationspartners (Verkehrsunternehmen bzw. Verein), Anschrift und E-Mail-Adresse ; Bei Einsatz im Rahmen einer vereinseigenen Liniengenehmigung bitte Datum und Az. der Genehmigung eintragen

3 Vorstellung des Bürgerbusvereins

3.1	Der Antragsteller wird vertreten durch (Name, Funktion):

¹ Das Förderprogramm richtet sich nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von neuen Bürgerbusfahrzeugen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung in der Fassung vom November 2019.

3.2	Informationen über den Verein und seine Tätigkeit (Auch bei Antragstellung durch ein Verkehrsunternehmen auszufüllen)	
	Gründungsdatum des Vereins	
	Registergericht	
	Mitgliederzahl (ca.)	
	Anzahl der aktuell vom Verein eingesetzten Busse	
	Tätigkeits- bzw. Verkehrsgebiet des Vereins, Linien	

4	Beschaffungsgrund (Förderbedarf)	
	Das Fahrzeug soll...	
<input type="checkbox"/>	als Ersatz für ein auszusonderndes Altfahrzeug beschafft werden (Ersatzbeschaffung) -> weiter unter Nr. 4.1	
<input type="checkbox"/>	für neu hinzukommende Verkehrsleistungen im ÖPNV beschafft werden (Erstbeschaffung) -> weiter unter Nr. 4.2	

4.1	Ersatzbeschaffung		
	Folgendes Fahrzeug soll <u>ersetzt</u> werden:		
	Amtliches Kennzeichen		
	Hersteller, Modell/ Handelsbezeichnung		
	Baujahr		
	Eigentümer des Fahrzeugs ist		
	Lt. Zulassungsbescheinigung aktuell zugelassen auf		
	Datum der Erstzulassung		
	Datum der Zulassung auf den Antragsteller		
	Kilometerstand bei Antragstellung		
	Anteil des Einsatzes im Linienverkehr gem. § 42 PBefG %		
	Fahrzeug war in den letzten 4 Jahren von der Kfz-Steuer befreit:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Dieses Altfahrzeug wurde in diesem Förderprogramm gefördert:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Datum Zuwendungsbescheid, Aktenzeichen:		

Hinweise: Das Altfahrzeug muss zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung ein Alter von mindestens sieben Jahren erreichen oder ein Alter von mindestens fünf Jahren erreichen und eine Laufleistung von über 250.000 km aufweisen. Wurde das Altfahrzeug im Rahmen dieses Förderprogramms bezuschusst wird die Einhaltung der Vorgaben aus dem alten Zuwendungsbescheid in diesem Antragsverfahren überprüft. Ist das Altfahrzeug, insb. aus Versicherungsgründen, auf einen Dritten zugelassen (z.B. auf eine Gemeinde) ist darauf unter Ziff. 8 hinzuweisen und das Fz.-Übergabe- bzw. Lieferdatum an den Verein dort anzugeben.

4.2	Erstbeschaffung
	<p>Das Fahrzeug wird für die Einrichtung neuer Linien und/oder zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Linien benötigt, d.h. soll für eine aus Sicht des Vereins hinzukommende Verkehrsleistung beschafft werden.</p> <p>Bitte begründen Sie den Beschaffungsbedarf (Art der Erweiterung (z.B. Neue Linie, neuer Kooperationsvertrag, zusätzliche Fahrten, Linienenerweiterung), Verkehrsgebiet, Linie(n), geplanter Starttermin):</p>
<p><i>Hinweis: Eine Verkehrsleistung wäre nicht „neu“, wenn lediglich die Kooperationsvereinbarung erneuert wird. Umbzw. Neubenennungen von Linien führen nicht zu neuen Linien.</i></p>	

5

Geplante Beschaffung				
5.1	Das Fahrzeug			
	Es wird die Beschaffungen des folgenden Kleinbusses beabsichtigt, für den hiermit Zuwendungen beantragt werden:			
Fahrzeug	<input type="checkbox"/>	Hochboden-Bürgerbus:		<i>förderfähiger Höchstbetrag²:</i>
		Antriebsart:	<input type="checkbox"/> Diesel/ Benzin	87.500,00 €
			<input type="checkbox"/> CO2-frei (insbes. E-Busse)	119.000,00 €
	<input type="checkbox"/>	Niederflur-Bürgerbus (inkl. Low-Entry):		
		Antriebsart:	<input type="checkbox"/> Diesel/ Benzin	100.000,00 €
			<input type="checkbox"/> CO2-frei (insbes. E-Busse)	136.000,00 €
Einstiegshilfe	<input type="checkbox"/>	Zusätzlich wird die Förderung der Komponenten einer behindertengerechten Einstiegshilfe beantragt.		<i>förderfähiger Höchstbetrag: 6.000,00 €</i>
	<p><i>Hinweis: Ein Hochboden-Bus ohne zusätzliche Einstiegshilfe, insbesondere ohne (Klapp)Rampe, wird den Belangen von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen i.d.R. nicht gerecht werden können. Eine solche Kombination wird nur bezuschusst, wenn der Antragsteller darlegen kann, dass er den Anforderungen dieser Nutzergruppe anderweitig gerecht wird.</i></p>			

² Begriffserklärungen unter Ziff. 5.2.

5.2	Geplanter Einsatz im ÖPNV
Das Fahrzeug soll...	
<input type="checkbox"/>	mit mindestens 90 % im öffentlichen Personennahverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden.
<input type="checkbox"/>	mit % (weniger als 90 %) im Verkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden.
<p>Hinweise: Der Zuwendungsbetrag wird anhand der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Fahrzeug und (soweit beantragt) der Einstiegshilfe sowie der Förderquote i.H.v. grds. 75 % berechnet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus den voraussichtlichen Beschaffungskosten (Netto-Kaufpreis), begrenzt durch Höchstbeträge, die in Abhängigkeit vom Bustyp und der Antriebsart vom Land festgelegt worden sind. Über dem Höchstbetrag liegende Ausgaben werden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Zuwendungsbetrags außen vor gelassen. Ein Diesel-Niederflur-Bus könnte z.B. max. mit $(0,75 * 100.000 \text{ €}) = 75.000 \text{ €}$, die Einstiegshilfe mit max. $(0,75 * 6.000 \text{ €}) = 4.500 \text{ €}$ bezuschusst werden, auch wenn das Fahrzeug z.B. 110.000 € und die Einstiegshilfe 6.500 € kosten soll.</p> <p>Die maximal mögliche Förderung wird nur gewährt, wenn das bezuschusste Fahrzeug - über den gesamten Zweckbindungszeitraum betrachtet - mit mindestens 90 % im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt wird. Wenn das Fahrzeug mit weniger als 90 % eingesetzt wird, reduziert sich die Förderquote für das Fahrzeug anteilig. Wird der ÖPNV-Einsatz später reduziert, müssen i.d.R. Fördermittel zurückgezahlt werden. Soll ein Bus z.B. mit nur 85 % im Linienverkehr eingesetzt werden, so beträgt die Quote in diesem Fall $(85*75)/90 = 70,83 \%$. Die behindertengerechte Einstiegshilfe wird unabhängig vom ÖPNV-Faktor mit 75 % im Rahmen des Höchstbetrags bezuschusst.</p>	

5.3	Vorabkontrolle der geplanten Vergabe
	Die Zuwendung wird von der LNVG grds. auf Basis des Verkaufsangebots berechnet, das der Antragsteller beabsichtigt anzunehmen ³ .
	Bitte nennen Sie dieses Angebot (Verkäufer, Modell):
	Bitte begründen Sie die Auswahlentscheidung (Stichworte genügen):
<p>Hinweise: Mindestens drei Unternehmen müssen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (ggf. müssen strengere Anforderungen erfüllt werden). Die Angebote sind (in Kopie) mit dem Antrag einzureichen. Durch diese Vorabkontrolle sollen Vergabeverstöße, die zu Fördermittelkürzungen oder gar Rückforderungen führen, vermieden werden. Näheres zu den Vergabebestimmungen finden Sie unter Ziff. 7.6. Auf das Verbot eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird auch an dieser Stelle hingewiesen (siehe Ziff. 7.4).</p>	

³ Bei Verkehrsunternehmen, die den Auswahl- bzw. Vergabeprozess erst nach Bescheiderteilung beginnen dürfen, kann von dem Vorgehen abgewichen und auf Basis von Erfahrungswerten bewilligt werden. Eine Kontrolle erfolgt nach Vertragsschluss.

⑥ Kosten- und Finanzierungsplan (in Euro ohne Umsatzsteuer)		
6.1	Kosten:	
	Fahrzeugkosten ohne Einstiegshilfe	
	Kosten der Einstiegshilfe	
	Fahrzeuggesamtkosten	
6.2	Finanzierungsplan:	
	Beantragte Zuwendung:	
	sonstige öffentliche Zuschüsse: (z.B. weitere voraussichtliche/ bewilligte Zuwendungen für den Bus)	
	Leistungen Dritter: (z. B. Bankdarlehen)	
	Eigenmittel:	
	Gesamtbetrag:	

⑦ **Erklärungen/ wichtige weitere Informationen zum Zuwendungsverhältnis**

7.1 Der Antragsteller versichert, dass die in diesem Antrag (einschließlich etwaiger Anlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist ihm bekannt, dass die Angaben in diesem Antrag, in Änderungsanträgen, in ggf. beigefügten Anschreiben bzw. in Anlagen sowie in der zukünftigen Kommunikation bzgl. einer Förderung subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuchs sind bzw. sein können und dass ein **Subventionsbetrug** strafbar ist (auch durch Unterlassen). Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und § 2 SubvG sind Tatsachen, von denen die Bewilligung, die Inanspruchnahme, eine Rückforderung oder Verzinsung sowie insgesamt der Behalt des Zuschusses abhängt. Dies betrifft auch zukünftige Angaben in Auszahlungsanträgen, einzureichenden Vertragsunterlagen und Rechnungen sowie Angaben bei der Erfüllung von im Zuwendungsbescheid auferlegten Mitteilungspflichten. Dem Antragsteller ist bekannt, dass er verpflichtet ist, der LNVG mögliche **Änderungen bei subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen**.

7.2 Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die LNVG entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

7.3 Der Antragsteller versichert, dass sein Vereins- bzw. Betriebssitz in Niedersachsen liegt und er Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreibt oder der Sitz zwar außerhalb Niedersachsens liegt, er aber mindestens 80 % seiner Linienverkehrsleistung nach § 42 PBefG in Niedersachsen erbringt.

7.4 Der Antragsteller versichert, dass bis zum Zeitpunkt dieser Antragsstellung noch kein Kaufvertrag über das neue Fahrzeug abgeschlossen worden ist und dass der Kaufvertrag erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids oder nach Gewährung einer per Brief oder Mail zu beantragenden und in Textform genehmigten Ausnahme vom **Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** seitens der LNVG wirksam abgeschlossen wird. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ein **Bewilligungshindernis** darstellt und auch noch nach Bewilligung zu einer Bescheid-aufhebung und zu einer Erstattung der Fördermittel führen wird.

7.5 Eine Bewilligung setzt eine **gesicherte Gesamtfinanzierung** des Projekts voraus. Nicht bezuschusste Kosten muss der Antragsteller selbst oder über Drittmittel tragen. Der Antragsteller versichert zudem, dass der Kaufvertrag erst bei gesicherter Finanzierung abgeschlossen wird. Er hat die LNVG (Bereich Förderung) über weitere Fördermittel zu informieren und eventuelle Zuwendungsbescheide in Kopie zu übermitteln.

7.6 Bei Abschluss des geplanten Kaufvertrages sind **Vergabebestimmungen** einzuhalten. Ein Verstoß kann zu einer Erstattung von Fördermitteln führen.

Der Auftrag ist an einen fachkundigen und leistungsfähigen Anbieter nach wettbewerblichen und wirtschaftlichen Kriterien zu vergeben. Es muss nicht zwingend das günstigste Angebot angenommen werden, sondern die Eignung als **Bürgerbusfahrzeug** (insb. hinsichtlich der Barrierefreiheit und Bedienfreundlichkeit) und **Wirtschaftlichkeitskriterien** (z.B. Verbrauch, Werkstattzugang, Reparatur- und Wartungsaufwand) können ausschlaggebend sein. **Mindestens drei Unternehmen** müssen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Pflicht wird folglich auch erfüllt, wenn der Verkäufer nach Anfrage kein Angebot abgibt. Die Anfragen sind jedoch zu dokumentieren. Können z.B. nur zwei Angebote eingeholt werden und eine dritte Anfrage bleibt unbeantwortet, so wird die Vorgabe erfüllt, wenn Sie beide Angebote und die Anfrage einreichen.

Ein aufwendigeres Vergabeverfahren nach den Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) muss ab einer Gesamtzuwendung (d.h. aller Zuwendungsgeber) von 150.000 € bei Vereinen (bzw. 100.000 € bei Verkehrsunternehmen) oder bei gleichzeitiger Beschaffung von zwei bezuschussten Fahrzeugen (und mehr) durchgeführt werden. Soll z.B. ein Elektro-Bürgerbus (CO2-frei) zum Preis von 160.000 € mit Zuwendungen des Landes, der Gemeinde und des Landkreises i.H.v. zusammen 155.000 € bezuschusst werden, so gelten die Regelungen der UVgO mit Ausnahme der folgenden Vorschriften: § 7 Abs. 1 und 4 UVgO zu den Grundsätzen der elektronischen Kommunikation, § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen, § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, § 29 UVgO zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen, § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung, § 38 Abs. 2 bis 5 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, § 40 Abs. 2 UVgO zum Vier-Augen-Prinzip bei der Angebotseröffnung, § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten, § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Weitere Vorschriften, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabebestimmungen verpflichten (z.B. aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dem Nds. Tarifreue- und Vergabegesetz, der Nds. Wertgrenzenverordnung oder aus anderen Zuwendungsbescheiden), bleiben unberührt. Insbesondere Unternehmen, die öffentliche Auftraggeber sind, haben ggf. strengere Anforderungen zu erfüllen.

7.7 Förderfähig ist nur der **kaufvertraglicher Erwerb** moderner Kleinbusse. Nicht bezuschusst wird die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist. Grundsätzlich wird auf Basis des Netto-Kaufpreises gefördert. Die Kosten der Finanzierung (z.B. Darlehenszinsen) werden nicht bezuschusst. Beschaffungen im Rahmen von Pacht-, Miet-, Leasing- oder Mietkaufverträgen sind nicht zuwendungsfähig, genau so wenig wie aus anderen Landesförderprogrammen bezuschusste Fahrzeugkomponenten.

7.8 Die **Ausstattung des Busses** ist auf die Anforderungskriterien für den Einsatz im ÖPNV auszurichten. Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind besonders zu berücksichtigen. Die Beförderung von Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen muss möglich sein. Die dafür vorgesehene Fläche muss groß genug sein, um diese funktionsgerecht abstellen zu können. Die Bestuhlung muss fest montiert und darf weder zur Seite noch im Bereich der Rückenlehnen verstellbar sein. Zum Mittelgang dürfen keine Armlehnen (auch nicht abklappbar) vorhanden sein. Toiletten, Kühlschränke oder sonstige Kucheneinrichtungen dürfen nicht eingebaut werden.

7.9 Nach der Zulassung des neuen Bürgerbusfahrzeuges müssen ein Sicherungsübereignungsvertrag nach LNVG-Muster abgeschlossen und die Zulassungsbescheinigung - Teil II - (Fahrzeugbrief) bis Abschluss des Zuwendungsverhältnisses bei der LNVG hinterlegt werden.

7.10 Die **Zweckbindung (Einsatzverpflichtung)** für einen geförderten Bürgerbus beträgt sieben Jahre. Die Zweckbindung beträgt hiervon abweichend fünf Jahre, wenn das Fahrzeug eine Laufleistung von mindestens 250.000 km erreicht hat. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges.

Ein gefördertes Fahrzeug muss mindestens eine jährliche Betriebsleistung von durchschnittlich 20.000 Wagen-km (bezogen auf den Zweckbindungszeitraum) im Linienverkehr nach § 42 PBefG erreichen und mit dem - abhängig vom geplanten Einsatzumfang - Mindest-ÖPNV-Faktor gemäß Ziff. 5.2. eingesetzt werden.

7.11 Eine **Veräußerung** (Eigentumsübertragung) **oder eine Überlassung** des mit der Zuwendung erworbenen Busses an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der LNVG. Die Zulassung des Fahrzeugs auf einen Dritten (z.B. auf eine Gemeinde) aus Versicherungsgründen wird gestattet.

7.12 Im Falle einer **Ersatzbeschaffung** muss spätestens drei Monate nach der Übergabe des neuen Fahrzeuges das Altfahrzeug ausgesondert werden. Es darf vom Zuwendungsempfänger nicht mehr im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden. Ein ausschließlicher Einsatz außerhalb des öffentlichen Nahverkehrs wird gestattet. Nur auf Antrag kann ein verlängerter Einsatz im ÖPNV befristet zugelassen werden.

7.13 Besonderheiten bei Anträge von Verkehrsunternehmen (nicht bei Vereinen)

Das Förderprogramm richtet sich in erster Linie an Bürgerbusvereine. Soll der Bus vom Unternehmen erworben und dann dem Verein gestellt werden, so sind in einem Schreiben die Gründe für dieses Vorhaben zu nennen. Eine entgeltliche Überlassung (Vermietung) des Fördergegenstands an den Verein wird nicht zugelassen.

Eine Förderung von Verkehrsunternehmen wird entweder im beihilferechtlichen Rahmen der VO (EU) 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe **oder** der VO (EG) 1370/2007 an Auftragnehmer eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) gewährt.

Bei einem geplanten Fahrzeugeinsatz in einem **eigenwirtschaftlichen Verkehr** käme nur eine de-minimis-Beihilfe in Betracht. Die maximale de-minimis-Förderung beträgt 200.000 € in drei Jahren. Andere de-minimis-Beihilfen (z.B. aus der Linienbusförderung des Landes) sind auf die Fördergrenze anzurechnen. Eine **de-minimis-Erklärung** ist abzugeben.

Soll der geförderte Bus in einem **gemeinwirtschaftlichen Verkehr** eingesetzt werden, so muss die Kooperation mit dem Bürgerbusverein Vertragsgegenstand sein. Der **ÖDA** ist dem Antrag beizufügen.

⑧ Raum für Bemerkungen/ Erläuterung bestimmter Antragsangaben

